# Ehevertrag Nr. 283# Durchnummerieren: Brandenburg-Bayreuth - Preußen

- Datum der Vertragsschließung: 1703-03-30

• Ort der Vertragsschließung: Potsdam

# Bräutigam

• Name: Christian Ernst von Brandenburg-Bayreuth

• **GND:** https://d-nb.info/gnd/100123910

Geburtsjahr: 1644Sterbejahr: 1712

• Dynastie: Hohenzollern (Bayreuth)

• Konfession: lutherisch

## **Braut**

• Name: Elisabeth Sophie von Brandenburg

• **GND:** https://d-nb.info/gnd/12302000X

Geburtsjahr: 1674Sterbejahr: 1748

Dynastie: Hohenzollern Konfession: reformiert

# Akteure des Bräutigams

• Name: selbst

• GND: s.o.

• Dynastie: s.o.

• Verhältnis: /

## Akteure der Braut

• Name: Friedrich I. König in Preußen

• **GND:** https://d-nb.info/gnd/118535730

Dynastie: Hohenzollern Verhältnis: Halbbruder

# Brandenburg-Bayreuth

#### 1703-03-30

#### Vertragsinhalt

- Art. 1 Eheversprechen von Seiten der Braut
- Art. 2 Eheversprechen von Seiten des Bräutigams
- Art. 3 Bekenntnisse der Gemahlin zu ihrer Konfession
- Art. 4 Bekenntnisse des Gemahls zu seiner Konfession; Gemahl garantiert die freie Ausübung des Glaubens seiner Frau; Prediger zugesichert; Ort der Religionsausübung wird auf der Residenz eingerichtet
- Art. 5 Erziehung der Kinder geregelt: die Söhne müssen lutherisch erzogen werden; die Töchter dürfen auch reformiert sein
- Art. 6 Mitgift von 40000 Taler
- Art. 7 Aussteuer der Braut geregelt
- Art. 8 Erbverzicht der Braut bei Vorhandensein männlicher Erben
- ${\rm Art.~9-die~j\ddot{u}lischen~und~klevischen~Anspr\ddot{u}che~sind~ausdr\ddot{u}cklich~vom~Erbverzicht~ausgenommen,~wenn~keine~männlichen~Erben~vorhanden~sind$
- Art. 10 Morgengabe von 10000 Talern
- Art. 11 Handgeld von 10000 Talern jährlich aus Schloss und Amt Neustadt an der Aisch
- Art. 12, 13 Reglungen bezüglich niedriger Bediensteter der Braut
- Art. 14 Widerlage in gleicher Höhe zur Mitgift; aus dem gesamten Heiratsgut soll ein Leibgedinge von 8000 Talern erwirtschaftet werden
- Art. 15 sollte das Leibgedinge nicht ausreichen, wird um 13000 Taler erhöht auf 21000 Taler
- Art. 16 Nutzungsrechte im Wittum spezifiziert
- Art. 17 Erweiterung der zum Wittum gehörigen Ämter geregelt, falls diese zum Leibgedinge nicht ausreichen
- Art. 18 Überschüsse aus dem Wittum geregelt
- Art. 19 standesgemäße Ausstattung des Wittums
- Art. 20-24 Regelungen bezüglich Untertanen (Freiheiten, Anstellung und Huldigung, Religion der Untertanen)
- Art. 25-32 weitere, kurze Regelungen bezüglich des Wittums (Bauholz, Vorschuss bei Wittumsantritt, Inventar, Ersatz, Veräußerungsverbot, Schulden)
- Art. 33, 34 stirbt die Braut vor dem Gemahl ohne gemeinsame Kinder: Rückfall des Heiratsguts an die Familie der Braut; Gemahl behält sein gesamtes Leben lang Nutzungsrechte
- Art. 35 sind gemeinsame Kinder bereits zu Lebzeiten der Gemahlin verstorben, wird wie bei 33,34 verfahren
- Art. 36 Überleben gemeinsame Kinder die Gemahlin, wird Mitgift und Aussteuer vererbt; Teilung mit den Kindern aus erster Ehe

- Art. 37-40 Gemahl stirbt vor der Braut: Braut erhält Besitz und Nutzung auf Lebenszeit am gesamten Wittum und Heiratsgut; Unterhalt der Kinder durch die Familie des Bräutigams
- Art. 41, 42 Inventar des Wittums muss bei Tod der Witwe vollständig sein; Unterpfand festgelegt
- Art. 43-47 Regelungen betreffend Teilung der Mitgift und Aussteuer an die Kinder aus den verschiedenen Ehen
- Art. 48 Stirbt einer der beiden Heiratspartner nach dem Beilager aber vor Vollzug der Zahlungen, müssen diese dennoch vollzogen werden
- Art. 49 Stirbt einer der beiden Heiratspartner vor dem Beilager ist der Vertrag nichtig
- Art. 50 andere Personen per Testament Codicill oder donatio mortis causa zu beschenken ist frei erlaubt
- Art. 51 Versprechen, sich an das Obenstehende zu halten; Ausfertigung in zwei Exemplaren, die zu unterschreiben sind

#### Konfessionelle Regelungen

- Art. 3 Bekenntnisse der Gemahlin zu ihrer Konfession
- Art. 4 Bekenntnisse des Gemahls zu seiner Konfession; Gemahl garantiert die freie Ausübung des Glaubens seiner Frau; Prediger zugesichert; Ort der Religionsausübung wird auf der Residenz eingerichtet
- Art. 5 Erziehung der Kinder geregelt: die Söhne müssen lutherisch erzogen werden; die Töchter dürfen auch reformiert sein

#### Erbrechtliche Regelungen

- Art. 8 Erbverzicht der Braut bei Vorhandensein männlicher Erben
- Art. 9 die jülischen und klevischen Ansprüche sind ausdrücklich vom Erbverzicht ausgenommen, wenn keine männlichen Erben vorhanden sind

#### Ratifikationen, Bestätigungen, Genehmigungen

Ratifikation dem Vertrag beiliegend

# Nachweise

Archivexemplar: GStA PK BHP, Rep. 35, 452
Vertragssprache Archivexemplar: Deutsch

#### **Empfohlene Zitation**

Herzog, Richard (2024): Dynastische Eheverträge der frühen Neuzeit. Vertrag Nr. 283# Durchnummerieren. Philipps-Universität Marburg. Online verfügbar unter https://dynastische-ehevertraege.online.unimarburg.de/vertraege/283# Durchnummerieren.html.

```
@misc{Herzog.2024,
  author = {Herzog, Richard},
  year = {2024},
  title = {Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit: Vertrag Nr. 283# Durchnummerieren},
  url = {https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/283# Durchnummerieren.html}
}
```